

04.11.2021

ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer, DI Dinhobl, Hogl, Edlinger und Heinrichsberger, MA

betreffend **Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)**

Mit Novelle des NÖ SHG vom 19.11.2020, LGBl. Nr. 1/2021, wurde u.a. geregelt, dass die NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) Träger der Sozialhilfe im Rahmen der Sozialen Dienste gemäß § 47 Abs. 2 Z 1 bis 4 NÖ SHG für Soziale Einrichtungen, die in der Anlage 1 des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G), LGBl. Nr. 1/2020 in der geltenden Fassung, genannt sind (vgl. § 3a Abs. 2 NÖ SHG), ist. Die Novelle ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Mit Inkrafttreten dieser Novelle sind die in der Anlage 1 des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes genannten 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren gemäß § 44 Abs. 12 NÖ LGA-G auf die NÖ LGA im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergegangen. Rechtsträger der NÖ Pflege- und Betreuungszentren ist daher ab 1. Jänner 2021 die NÖ LGA, sodass die Beziehung des Landes zur NÖ LGA als Rechtsträger im Bereich der sozialen Dienste neu zu regeln ist.

Die NÖ LGA hat nunmehr als Träger der oben angeführten Einrichtungen einen „Versorgungsauftrag“ für pflegebedürftige Menschen übernommen, wodurch sie eine besondere Position eingenommen hat, welche sie von sonstigen privat betriebenen Pflegeheimen unterscheidet. Aufgrund dieser besonderen Position, der Tatsache, dass die NÖ LGA zu 100% im Eigentum des Landes Niederösterreich steht und der Vielzahl der Einrichtungen, welcher der NÖ LGA unterliegen, ist eine Betrauung gemäß § 48a NÖ SHG durch eine Verordnung zweckmäßiger als durch eine Vereinbarung mit dem Land Niederösterreich.

Mit der gegenständlichen Novelle soll daher eine Verordnungsermächtigung für die NÖ Landesregierung geschaffen werden, damit eine regelmäßige Betrauung der NÖ LGA als Träger der Sozialhilfe mit Aufgaben der Sozialhilfe gemäß § 47 Abs. 2 Z 1 und 2 erfolgen kann.

Weiters soll der Behörde eine Verknüpfungsabfrage im Zentralen Melderegister zur Verfügung gestellt werden. Damit sind künftig Haushaltsabfragen möglich. Dies dient der Erleichterung im Vollzug bei der Vergabe von Sozialhilfeleistungen und der Hintanhaltung von Missbrauch.

Außerdem werden Anpassungen bei den Strafbestimmungen vorgenommen.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

Zu Z 1 bis 4 (Inhaltsverzeichnis, § 12 Abs. 2 und Überschrift des § 48):

Aufgrund der Regelung der regelmäßigen Betreuung der NÖ LGA im Rahmen einer Verordnung (§ 48a) waren Anpassungen und Klarstellungen erforderlich. Hinsichtlich der Bestimmung § 48a war ein neuer Eintrag zu erstellen.

Zu Z 5 (§ 48 Abs. 4 Z 3):

Z 3 (alt) entfällt, da die Qualifikation des eingesetzten Personals in den Verordnungen gemäß § 50 Abs. 3 (NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl. 9200/7 bzw. NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 9200/8) geregelt ist.

Z 3 (neu) bestimmt, dass Vereinbarungen nach § 48 Abs. 3 NÖ SHG Bestimmungen über den Regress bei Schadenersatzforderungen zu beinhalten haben. Dies ist erforderlich, um bei Eintreten eines Schadenersatzfalles auf entsprechende Regelungen zurückgreifen zu können.

Zu Z 6 (§ 48 Abs. 4 Z 6):

Z 6 entfällt, da die Informationspflichten gegenüber dem hilfebedürftigen Menschen bereits in der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl. 9200/8, und der NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl. 9200/7, geregelt sind.

Zu Z 7 (§ 48a):

Diese Bestimmung enthält in Abs. 1 eine Verordnungsermächtigung der NÖ Landesregierung, dass sie die NÖ LGA als Träger der Sozialhilfe mit Aufgabe der Sozialhilfe gemäß § 47 Abs. 2 Z 1 und 2 durch Verordnung regelmäßig zu betrauen hat. Weiters wird der Mindestinhalt der Verordnung geregelt. Bei den übertragenen Aufgaben handelt es sich um solche der Privatwirtschaftsverwaltung.

Da die Beziehungen zwischen dem Land Niederösterreich und der NÖ LGA hinsichtlich der NÖ Pflege- und Förderzentren sowie sonstiger Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (§ 47 Abs. 2 Z 3 und 4) nicht im Rahmen einer Verordnung nach Abs. 1 geregelt werden sollen, wird diesbezüglich in Abs. 2 eine Rechtsgrundlage für eine schriftliche Vereinbarung normiert. Die in § 48 Abs. 4 geregelten Mindestanforderungen an schriftlichen Vereinbarungen gelten sinngemäß.

Zu Z 8 (§ 50 Abs. 3):

Der Mindestinhalt einer Verordnung nach § 50 Abs. 3 wird um eine „Leistungsbeschreibung“ erweitert.

Zu Z 9 (§ 69 Abs. 3a):

Gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 ist eine Verknüpfungsabfrage zulässig, soweit dies gesetzlich vorgesehen wird. Mit § 69 Abs. 3a soll diese Ermächtigung geschaffen werden. Die Behörde ist somit berechtigt, eine Verknüpfungsabfrage im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zur Prüfung von Ansprüchen durchzuführen.

Zu Z 10, 11 und 12 (§ 74):

Abs. 1 lit. e wird um den Tatbestand erweitert, dass gegen eine Verordnung nach § 48a Abs. 1 verstoßen wird.

Weiters werden zur Klarstellung die bestehenden Tatbestände durch lit. i erweitert, dass eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die von der Aufsichtsbehörde gemäß § 52 Abs. 4 vorgeschriebenen Auflagen nicht fristgerecht erfüllt.

Abs. 2 lit. a wird um den Tatbestand nach Abs. 1 lit. i erweitert.

Zu Z 13 (§ 79):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht diesen Antrag dem Sozialausschuss so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung am Landtag dem 17. November 2021 möglich ist.